

Inhalt

Name, Sitz und Zweck

Art. 1	Name, Sitz	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Zugehörigkeit	3

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Art. 4	Mitglieder	3
Art. 5	Erwerb der Mitgliedschaft	3
Art. 6	Rechte und Pflichten	4
Art. 7	Änderung der Mitgliedschaft	4
Art. 8	Erlöschen der Mitgliedschaft	4

Organisation und Leitung

Art. 9	Organe	5
Art. 10	Die Mitgliederversammlung	6
Art. 11	Fristen	6
Art. 12	Anträge	6
Art. 13	Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung	6
Art. 14	Ausserordentliche Mitgliederversammlung	6
Art. 15	Rechnungsrevision	6
Art. 16	Vorstand	7
Art. 17	Zuständigkeiten	7
Art. 18	Unterschriftenkompetenzen	7

Finanzen

Art. 19	Geschäfts- und Rechnungsjahr	8
Art. 20	Beitragsbefreiung	8
Art. 21	Beiträge	8
Art. 22	Zahlungsfristen	8
Art. 23	Einnahmen	8
Art. 24	Ausgaben	8
Art. 25	Vereinsvermögen / Haftung	8
Art. 26	Versicherung	9

Allgemeines

Art. 27	Statutenänderung	9
Art. 28	Auflösung des Vereins und Verwendung des Vermögens	9
Art. 29	Unvorhergesehene Fälle	9
Art. 30	Inkrafttreten	9



Statuten

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Männerriege des TV Neuhausen am Rheinfall“ (nachfolgend nur noch MR genannt) besteht mit Sitz in 8212 Neuhausen am Rheinfall, auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und der vorliegenden Statuten.

Begriffe, die eine weibliche und eine männliche Form aufweisen können, werden in diesen Statuten nicht unterschieden, sondern in der einen oder anderen Form verwendet. Sie sind somit als gleichwertig zu betrachten.

Art. 2 Zweck

Die MR

- vermittelt ihren Mitgliedern ein dem Alter angepasstes Gesundheitsturnen und fördert so die körperliche und geistige Aktivität,
- sorgt für Trainings-, Spiel- und Wettkampfmöglichkeiten,
- fördert die entsprechenden Ausbildungs- und Wettkampfmöglichkeiten
- und pflegt die Kameradschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern.

Art. 3 Zugehörigkeit

Die MR ist

- politisch und konfessionell neutral,
- eine selbständige Untersektion des TV Neuhausen am Rheinfall,
- Mitglied des Schaffhauser Turnverbandes (SHTV) und unterstellt sich dessen Statuten, Reglementen und Verträgen,
- Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV).

Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten

Art. 4 Mitglieder

Die MR umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- **Aktive**
Aktivmitglieder sind die Turnenden.
- **Gönner**
Gönner sind Freunde der MR.
- **Ehrenmitglieder**
Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich um das Turnen oder die MR besonders verdient gemacht haben.

Art. 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Jedermann kann als Aktiv- oder Gönnermitglied aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft ist an keine Altersgrenze gebunden.

Art. 6 Rechte und Pflichten

Grundsätzlich haben alle Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten. Alle Mitglieder, ausgenommen die Gönner, können Anträge stellen und haben ein Stimm- und Wahlrecht. Die Gönner haben weder ein Stimm- noch ein Wahlrecht.

Die Mitglieder der MR verpflichten sich, die Interessen des Vereins zu wahren, den Mitgliederbeitrag fristgerecht zu entrichten, nach Möglichkeit die Mitgliederversammlung zu besuchen und sich allenfalls für ein Amt im Vorstand zur Verfügung zu stellen.

Neu eintretende Mitglieder erhalten ein Exemplar der Statuten.

Art. 7 Änderung der Mitgliedschaft

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer die Voraussetzungen nach Art. 4 erfüllt. Vorschläge sind dem Vorstand mindestens 60 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen und zu begründen.

Art. 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Schriftliche Mitteilung des Mitglieds an den Vorstand auf Ende eines Vereinsjahres
- Tod
- Ausschluss aus der MR

Der Vorstand kann Mitglieder, welche:

- die Interessen der MR verletzen
- gegen die Statuten oder deren Ausführungsbestimmungen verstossen
- das Ansehen der MR schädigen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen

aus der MR ausschliessen (ZGB Art. 72 Abs. 1 und 2). Dem ausgeschlossenen Mitglied steht innerhalb von 30 Tagen nach dem Empfang des schriftlichen Ausschlusses das Rekursrecht zu.

Während der Rekursdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit über den Rekurs.

Sowohl das austretende wie auch das ausgeschlossene Mitglied ist für das laufende Jahr noch beitragspflichtig.

Organisation und Leitung

Art. 9 Organe

Die Organe sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsrevisoren

Art. 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der MR. Sie erledigt alle Geschäfte, die ihr nach Gesetz und Statuten zugewiesen sind. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorstand bestimmt den Austragungsort und den Zeitpunkt.

In die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung fallen namentlich:

- Wahl der Stimmenzähler
- Abnahme des Protokolls der letzten ord. Mitgliederversammlung
- Abnahme der Jahresberichte des Präsidenten und der Spielleiter
- Abnahme der Jahresrechnung, Genehmigung des neuen Budgets sowie Abnahme des Revisorenberichtes
- Genehmigung des Jahresprogramms
- Wahlen für je eine zweijährige Amtszeit mit Wiederwählbarkeit
 - des Präsidenten
 - des Vizepräsidenten
 - des Oberturners
 - des Kassiers
 - des Aktuars
 - des Spielleiters Volleyball
 - des Spielleiters Faustball
 - des Oberturners der Senioren
 - des technischen Leiters
 - des Materialwartes
 - der Revisoren
- Mutationen; Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Ehrungen und Ernennungen
- Anträge
- Verschiedenes

Art. 11 Fristen

Die Einladung und die Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung zuzustellen.

Art. 12 Anträge

Anträge zu Händen der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 20 Tage im Voraus schriftlich an ein Mitglied des Vorstandes einzureichen.

Anträge für Statutenänderungen oder Auflösung der MR sind bis spätestens Ende des laufenden Geschäftsjahres einem Mitglied des Vorstandes schriftlich mitzuteilen. Die beabsichtigte Statutenänderung, respektive die Auflösung der MR, ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Art. 13 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist wahl- und beschlussfähig.

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt, wenn nicht der Vorstand oder wenigstens ein Drittel der Anwesenden ein geheimes Verfahren verlangt.

Die Vereinsversammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen über alle Geschäfte, mit Ausnahme von Statutenänderungen und dem Ausschluss von Mitgliedern wo 2/3, sowie der Auflösung der MR, wo 4/5 der Mehrheit notwendig ist.

Art. 14 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von 30 Tagen einberufen werden. Er kann dazu auch durch schriftliches Begehren von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder verpflichtet werden. Eine durch die Mitglieder verlangte ausserordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von 60 Tagen durchgeführt werden. Die Art. 10 bis 13 der Statuten gelten sinngemäss auch für die ausserordentliche Mitgliederversammlung.

Art. 15 Rechnungsrevision

Die Revisoren haben die Rechnung der MR jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Art. 16 Vorstand

Zur Leitung ihrer Geschäfte wählt die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils zwei Jahren mit Wiederwählbarkeit einen Vorstand. Er ist das ausführende Organ der MR und vertritt diese nach Aussen. Ihm obliegt die gesamte ordentliche Verwaltung des Vereins.

Der Vorstand ist bei der Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsdauer aus, so bestimmt der Vorstand bei Bedarf bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Vertreter.

Der Vorstand setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Oberturner
- Kassier
- Aktuar
- Oberturner der Senioren
- Spielleiter Faustball
- Spielleiter Volleyball
- Technischer Leiter

Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen und hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 17 Zuständigkeiten

Die Vorstandsmitglieder regeln ihre Zuständigkeiten selbständig unter sich und halten dies schriftlich fest.

Art. 18 Unterschriftenkompetenzen

Die Vorstandsmitglieder zeichnen mit dem Kassier zu zweien rechtsverbindlich. Verträge bis zu einem Betrag von Fr. 200.-- je Geschäftsjahr bedürfen keiner Zweitunterschrift durch den Kassier.

Der Kassier wie auch der Präsident sind im Verkehr mit der Bank und der Post alleinzeichnungsberechtigt.

Turnieranmeldungen unterliegen der Verantwortlichkeit des jeweils zuständigen Spielleiters oder dessen Vertreter.

Finanzen

Art. 19 Geschäfts- und Rechnungsjahr

Das Geschäfts- und Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 20 Beitragsbefreiung

Vom Mitgliederbeitrag befreit sind die Ehren- und Vorstandsmitglieder.

Art. 21 Beiträge

- Die Mitgliederbeiträge für die Aktiven und Gönner werden jährlich
- an der GV festgelegt
-

Art. 22 Zahlungsfristen

Der Jahresbeitrag ist bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres dem Kassier abzuliefern.

Art. 23 Einnahmen

Die Einnahmen der MR bestehen aus

- Mitgliederbeiträgen,
- Erträgen aus Veranstaltungen,
- Kapitalerträgen,
- Spenden,
- allfälligen Schenkungen und sonstigen Zuwendungen.

Art. 24 Ausgaben

Der Verein finanziert mit den Einnahmen

- Ereignisse, Veranstaltungen,
- Verbandsbeiträge,
- Turnhallenmieten,
- Neuanschaffungen,
- Unterhalt, Betrieb und Ersatz der Gerätschaften der MR.

Art. 25 Vereinsvermögen / Haftung

Das Vereinsvermögen wird durch den Kassier verwaltet. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten. Für die Verpflichtungen der MR haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 26 Versicherung

Alle turnenden Mitglieder sind verpflichtet, sich gegen die Folgen von Unfällen und Haftbarkeit privat oder durch die Turnerhilfskasse (THK) zu versichern. Die MR übernimmt keine Haftung.

Allgemeines

Art. 27 Statutenänderungen

Statutenänderungen können nur auf die Mitgliederversammlung hin und mit definitivem Wortlaut beantragt werden. Für deren Annahme ist die 2/3 Mehrheit der an der Mitgliederversammlung abgegebenen Stimmen notwendig. Für die Fristen und Anträge gelten die Art. 11 und 12 der Statuten sinngemäss.

Art. 28 Auflösung der MR und Verwendung des Vermögens

Die Auflösung der MR ist nur durch die Mitgliederversammlung mit einer 4/5 Mehrheit der abgegebenen Stimmen möglich. Bei einer allfälligen Auflösung der MR geht deren Vermögen, Inventar und Akten zur treuhänderischen Verwaltung an den TV Neuhausen am Rheinfall bis wieder eine neue MR gegründet wird. Wird innerhalb von 10 Jahren keine MR mehr gegründet, fällt das Vermögen dem TV Neuhausen am Rheinfall zu. Für die Fristen und Anträge gelten die Art. 11 und 12 der Statuten sinngemäss.

Art. 29 Unvorhergesehene Fälle

Die in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle werden von der Mitgliederversammlung entschieden.

Art. 30 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 21.02.1997 in Kraft. Sie unterliegen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung des TV Neuhausen am Rheinfall.

Männerriege des TV Neuhausen am Rheinfall

Ort / Datum	Der Präsident:	Der Aktuar:
Neuhausen, 21.02.1997	B. Schüpbach	K. Nüesch

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung des TV Neuhausen am Rheinfall vom 16.01.1998.

Turnverein Neuhausen am Rheinfall

Ort / Datum	Der Präsident:	Der Aktuar:
-------------	----------------	-------------

Neuhausen, 16.01.1998

Ch. Styger

R. Baumann